Satzung

LOUDRARE e.V.

Präambel

LOUDRARE ist eine Community für Menschen mit seltenen Erkrankungen, deren Wegbegleiter und alle anderen, die sich für das Thema interessieren. Dabei geht es um die individuellen Geschichten, das voneinander Lernen und um Mut zu machen. Die Stimmen von 4 Mio. Betroffenen, allein in Deutschland, müssen gehört werden, um die Situation von Menschen mit seltenen Erkrankungen zukünftig zu verbessern – Mehr Aufmerksamkeit, frühe Diagnose, engagierte Ärzte, gute Aufklärung, Zugang zu Informationen und Therapien, mehr Akzeptanz. Damit selten irgendwann ganz normal ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen LOUDRARE e.V.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Ludwigshafen/Rhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) LOUDRARE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere der Verbesserung von Situation, Versorgung und Lebensqualität von Menschen mit seltenen Erkrankungen und Steigerung des Wissens und der Bekanntheit von seltenen Erkrankungen in der Gesellschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Vernetzung von Menschen mit seltenen Erkrankungen und bilden einer Community
 - b. Durchführung von Veranstaltungen, die der Aufklärung, dem Austausch und den Diskurs zum Thema seltene Erkrankungen fördern

- c. Durchführung von Projekten, die die Situation von Menschen mit seltenen Erkrankungen verbessern, insbesondere in den Bereichen Awareness, Akzeptanz, Informationsgewinnung und Wissensvermittlung
- (3) LOUDRARE ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel von LOUDRARE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln von LOUDRARE.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von LOUDRARE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die von einer seltenen Erkrankung betroffen ist oder sich für die Belange von Menschen mit seltenen Erkrankungen einsetzt
- (3) Fachverbände, Institutionen, andere Gruppierungen sowie Privatpersonen, die sich mit der Arbeit von LOUDRARE verbunden fühlen, können sich als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an der Zusammenarbeit beteiligen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben von LOUDRARE zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle und andere Zuwendungen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Der Vorstand bestätigt den Beitritt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe von LOUDRARE

Organe von LOUDRARE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann noch maximal aus 3 weitere Mitglieder bestehen.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; Betroffene müssen im Vorstand vertreten sein. Als Betroffene gelten Personen, die selbst betroffen sind und die Angehörigen von Personen, die sich nicht selbst vertreten können, wie z.B. Kinder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von

vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberu-

fen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf

ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stim-

men der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen

der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzufüh-

ren. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der

Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung

von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll

zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellver-

treter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine

anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft (Jeweils zur Hälfte an FOP e.V. und Interessenge-

meinschaft Hämophiler e.V.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke

im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähig-

keit entzogen wurde.

Erstellungsdatum: 12.11.2022